

Die Mindest-Gebrauchsdauer für Heilbehelfe und Hilfsmittel ist in den Satzungen und Krankenordnungen der jeweiligen Krankenversicherungsträger angeführt. Ist eine Zelle leer, ist keine Mindest-Gebrauchsdauer festgelegt.

Heilbehelf/Hilfsmittel	§ 2-Kassen*	BVA	SVA**	VAEB***
Sehbehelfe: Brillen	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Sehbehelfe: Kontaktlinsen - hart	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Kontaktlinsen - weich		1 Jahr		
Orthopädische Schuhe	bei erstmaliger Anschaffung, wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen: 2 Jahre	Besteht die notwendige Erstversorgung aus zwei Paar Schuhen, kann das zweite Paar innerhalb der zwölf Monate nach dem ersten Paar auf Rechnung der BVA bezogen werden.	bei erstmaliger Anschaffung, wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen: 2 Jahre	bei erstmaliger Anschaffung, wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen: 2 Jahre
	in weiterer Folge: 1 Jahr	bis zum vollendeten 15. LJ: 6 Monate	in weiterer Folge: 1 Jahr	in weiterer Folge: 1 Jahr
	für Kinder bis zu 14 Jahren: ½ Jahr	ab dem vollendeten 15. LJ: 12 Monate	für Kinder bis zu 14 Jahren: ½ Jahr	für Kinder bis zu 14 Jahren: ½ Jahr
Zurichtungen an Konfektionsschuhen	½ Jahr	bis zum vollendeten 15. LJ: 6 Monate	½ Jahr	2 Jahre, in weiterer Folge: ½ Jahr
	für Kinder bis zu 14 Jahren: ¼ Jahr	ab dem vollendeten 15. LJ: 12 Monate	für Kinder bis zu 14 Jahren: ¼ Jahr	für Kinder bis zu 14 Jahren: ¼ Jahr
Gummistrümpfe / Kompressionsstrümpfe/-behelfe		6 Monate besteht die notwendige Erstversorgung aus zwei Einheiten, kann die zweite Einheit innerhalb der sechs Monate nach der ersten Einheit auf Rechnung der BVA bezogen werden		bei erstmaliger Anpassung, wenn zwei Paar Strümpfe abwechselnd getragen werden, zusammen: 1 Jahr in weiterer Folge: ½ Jahr
Stützapparate für die oberen und unteren Extremitäten	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Geräte zur Stützung des Rumpfes (Stützmitter)	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre
Perücken	1 Jahr	SVB: 2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr
Ober- und Unterschenkelprothesen	aus Leder: 4 Jahre	SVB: 6 Jahre	5 Jahre	aus Holz und anderen starren Werkstoffen: 6 Jahre aus Leder: 4 Jahre
Ober- und Unterarmprothesen	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Brustprothesen		2 Jahre		2 Jahre
Augenprothesen		1 Jahr		1 Jahr
Hörapparate / Hörgeräte	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Blutzuckermessgeräte		8 Jahre		
Sensoren für die Messung des Blutzuckers	2 Wochen		2 Wochen	2 Wochen
Blutdruckmessgeräte				5 Jahre
Krankenfahrstühle	10 Jahre	8 Jahre	8 Jahre	10 Jahre
Bauchmieder				1 Jahr
Bruchbänder				1 Jahr
Bandagen				1 Jahr
Trachealkanülen				1 Jahr
Elastische Binden				4 Monate
Suspensorien				4 Monate

*§ 2-Kassen: Produkte der saugenden Inkontinenz werden als Hilfsmittel direkt von der Kasse zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Krankenfahrstühlen, Krücken, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräten erfolgt leihweise ebenso direkt durch die Kasse. Vor Ablauf der festgesetzten Gebrauchsdauer wird der gleiche Heilbehelf neu nur geleistet, wenn dies aus besonderen Gründen und ohne Verschulden des Leistungswerbers notwendig geworden ist. In diesem Fall ist jedenfalls die vorherige Bewilligung der Kasse einzuholen. Sind Heilbehelfe auch nach Ablauf der Gebrauchsdauer noch gebrauchsfähig, wird der gleiche Heilbehelf oder das gleiche Hilfsmittel nicht neuerlich beigestellt.

**SVA: Wird ein Heilbehelf infolge Abnutzung unbrauchbar, übernimmt die SVA die Kosten einer Ersatzbeschaffung, nicht jedoch für den Ersatz verloren gegangener oder infolge fahrlässiger Behandlung unbrauchbar gewordener Heilbehelfe. Wird ein an sich noch gebrauchsfähiger Heilbehelf aus medizinischen Gründen durch einen anderen ersetzt, so bedarf dies einer ärztlichen Begründung. Die Abgabemenge für saugende Inkontinenzprodukte in Form von Windeln und Einlagen hat sich an der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall zu orientieren.

***VAEB: Vor Ablauf der festgesetzten Gebrauchsdauer wird der gleiche Heilbehelf nur geleistet, wenn dies aus besonderen Gründen und ohne ein Verschulden des Leistungswerbers notwendig geworden ist. In diesem Fall ist jedenfalls die vorherige Bewilligung der Kasse einzuholen. Brillengläser werden nur bei einer Sehschärfeänderung um mind 1/2 Dioptrie vor Ablauf der Gebrauchsdauer neu beigestellt. Sind Heilbehelfe auch nach Ablauf der Gebrauchsdauer noch gebrauchsfähig, wird der gleiche Heilbehelf nicht beigestellt. Auch für Blutzuckerteststreifen sind Mindestabgabemengen je nach Krankheitsbild festgesetzt. Die Abgabemenge für saugende Inkontinenzprodukte in Form von Windeln und Einlagen orientiert sich an der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall.